

## INFOPAPIER ZUM WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Am 17. November 2023 wurde das Wachstumschancengesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen.

### Worum geht es generell?

Mit dem Wachstumschancengesetz machen die Freien Demokraten die Wirtschaftspolitik zur Priorität im Regierungshandeln. Das ist längst überfällig, denn alle Daten belegen: Über zehn Jahre Vernachlässigung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen holen uns ein.

Mit dem Wachstumschancengesetz setzen wir klare Investitionsimpulse, um die Wirtschaft in der rezessiven Phase anzukurbeln und langfristig Innovation und Wachstum sicherzustellen. Wir steigen damit in die steuerliche Entlastung von Unternehmen ein, um gezielte steuerliche Anreize für mehr private Investitionen zu setzen.

Das Wachstumschancengesetz schafft strukturell bessere Rahmenbedingungen für notwendige Investitionen, eröffnet echte Spielräume für Innovationen für Mittelstand und Gründer und ebnet damit den Weg für mehr Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

### Worum geht es im Einzelnen?

Mit einer neuen Klimaschutz-Investitionsprämie von bis zu 30 Mio. Euro pro Anspruchsberechtigtem setzen wir deutliche Anreize für Investitionen in saubere und klimafreundliche Technologien. Weitere Investitionsimpulse schaffen wir für alle übrigen Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. neue Maschinen, Software, Lizenzen) – mit einer höheren Abschreibung in den ersten Anschaffungsjahren. Mit Blick auf Investitionen in Forschung und Entwicklung haben wir für eine deutliche Ausweitung und weniger Bürokratie bei der Forschungszulage gesorgt. Wir heben hier die förderfähigen Kosten an und verdreifachen die maximale Förderhöhe.

Darüber hinaus stärken wir die Liquiditätssituation der Unternehmen durch erweiterte Verlustverrechnungsmöglichkeiten. Das Verlustvortragsvolumen erhöhen wir für die Jahre 2024 bis 2027 um 15 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Betrag. Den Rücktragszeitraum erweitern wir auf drei Jahre und heben die maximale Höhe des Verlustrücktrags für die kommenden beiden Jahre auf 10 Mio. Euro an; dauerhaft soll der Verlustrücktrag 5 Mio. Euro betragen können, was eine Verfünfachung des Ursprungsniveaus darstellt.

Wir schaffen durch Einführung einer degressiven Abschreibung von 6 % zudem einen echten Anreiz für den dringend notwendigen Wohnungsneubau. Einen weiteren Booster gibt es durch Verbesserungen bei der Sonderabschreibung für ökologisch-sozialen Wohnungsneubau. Zum einen verlängern wir sie, zum anderen heben wir sowohl die entsprechende Baukostenobergrenze als auch die förderfähigen Kosten an. Außerdem ermöglichen wir, sie kumulativ zur neuen degressiven Abschreibung anzuwenden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann somit eine jährliche Abschreibung von bis zu 11 % in Anspruch genommen werden.

Neben steuerlichen Vereinfachungen durch höhere Schwellenwerte und Pauschalbeträge sorgen wir durch die Einführung der E-Rechnung für einen wichtigen Digitalisierungsschub. Planungssicherheit für die Wirtschaft schaffen wir dabei durch einen Erprobungszeitraum und ausreichend Vorbereitungszeit. Die Erhöhung der Grenzwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Güter unter 1.000 Euro, z.B. Büromaterial und ähnliches) und für den Sammelposten sorgt für zusätzliche Bürokratieentlastung.

Selbstverständlich müssen wir Missbrauch vermeiden. Deshalb haben wir uns erfolgreich für eine Balance zwischen Steuerfairness und überbordender Bürokratie sowie drohender Doppelbesteuerung durch überschießende Maßnahmen eingesetzt. Außerdem haben wir dafür gesorgt, dass die sogenannte Anti-Fragmentierungsregel für die Anwendung der Freigrenze bei der Zinsschranke gestrichen wird. So konnten wir eine erhebliche Liquiditätsbelastung insbesondere für die Baubranche abwenden. Darüber hinaus haben wir an Stelle der sogenannten Zinshöhenschranke die OECD-Verrechnungspreisregeln zu Finanzierungsbeziehungen im Konzern implementiert. Diese Lösung ist nicht nur systemgerechter, sondern wirkt auch zielgerichteter auf grenzüberschreitende Fälle und vermeidet Doppelbesteuerung.

Zudem haben wir die unsichere Rechtslage in Bezug auf die Grunderwerbsteuerpflicht von Grundstücksübertragungen von oder auf Personengesellschaften, die ab 2024 in Folge zivilrechtlicher Änderungen aufgetreten wäre, durch eine Übergangsregelung vorerst beseitigt. Wir wollen vermeiden, dass es zur Doppelbesteuerung von Renten kommt. Deshalb strecken wir nun den Übergangszeitraum bis zur vollen nachgelagerten Besteuerung, indem der Besteuerungsanteil in den kommenden Jahren jährlich nur noch um 0,5 Prozentpunkte (statt 1,0) steigt.

### **Was wollen wir als Nächstes angehen?**

Mit Blick auf die nun eingeführte Klimaschutz-Investitionsprämie setzen wir uns für eine zeitnahe Erweiterung der Förderung auf weitere Anwendungsfälle ein:

- Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich
- Investitionen mit dem Ziel der Treibhausgasreduktion
- und Investitionen in den Auf- und Ausbau von Schlüsseltechnologien.

Zudem wollen wir kleine und mittlere Unternehmen bei der Erstellung der erforderlichen Einsparkonzepte unterstützen, z.B. über spezifische e-Tools oder alternative Energiemanagementsysteme.

Die Forschungszulage wollen wir in einem nächsten Schritt auf Normungs- und Standardisierungsprozesse erweitern. Damit würden wir die Position der deutschen Wirtschaft bei der häufig internationalen Erstellung von Normen und Standards stärken, die unbestritten Bestandteil der Innovationsidee und Umsetzung der Forschungsergebnisse sind.

Für die Einführung der E-Rechnung schaffen wir insbesondere für kleine Unternehmen möglichst unternehmerfreundliche Umsetzungsbedingungen, z.B. mit einem ausreichend langen Erprobungszeitraum. Zudem setzen wir uns für eine rechtzeitige Bereitstellung eines kostenlosen Angebots zum Öffnen und Erstellen von E-Rechnungen ein.

In Bezug auf die Einführung der Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen konnten wir zudem auf die Erstellung eines BMF-Schreibens für eine sog. „White List“ hinwirken. Diese nimmt bestimmte Fallgruppen von Steuergestaltungen von der Mitteilungspflicht aus und reduziert damit Bürokratie. Zudem wird vor dem Hintergrund EU-rechtlicher Bedenken die Rolle der rechts- und steuerberatenden Berufe evaluiert.

Bei der Rentenbesteuerung sind wir bestrebt, einen weiteren Baustein mit typisierten und individualisierten Rentenfreibeträgen umzusetzen, um eine Doppelbesteuerung rechtssicher in jedem Fall ausschließen zu können.